

Hygienekonzept für die Arbeit in unserer Kirchengemeinde ab dem 13.07.2020

Beschlossen durch den Kirchenvorstand am 11.07.2020

§ 1 Behördliche Zuständigkeit

(1) Maßgeblich für den Hygieneschutz in unserer Kirchengemeinde sind die jeweils geltende „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für den Landkreis Northeim.

(2) Die behördliche Regelungen werden durch ein Hygienekonzept umgesetzt, das vom Kirchenvorstand beschlossen wird. Wir orientieren uns dabei an den Handlungsempfehlungen der Landeskirche.

§ 2 Hygieneschutz im Bereich Gottesdienste, Andachten und Kulturveranstaltungen

(1) Zum Schutz vor einer Ansteckung in geschlossenen Räumen gilt in allen Räumen der Kirchengemeinde ein Mindestabstand von 1,50 m. Dieser Abstand bedeutet, dass in allen Gebäuden unserer Gemeinde die Zahl der zulässigen Besucher begrenzt ist:

| | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| Liebfrauenkirche Moringen | max. 55 einzelne Besucher |
| Winterkirche in der Liebfrauenkirche | max. 10 einzelne Besucher |
| Klosterkirche Fredelsloh | max. 40 einzelne Besucher |
| St. Jonanniskirche Großenrode | max. 40 einzelne Besucher |
| St. Marienkapelle Espol | max. 15 einzelne Besucher |
| St. Georgskapelle Lutterbeck | max. 22 einzelne Besucher |
| St. Johanneskapelle Nienhagen | max. 11 einzelne Besucher |
| St. Nikolaikapelle Oldenrode | max. 6 einzelne Besucher |
| Marienkapelle Schnedinghausen | max. 6 einzelne Besucher |
| | |
| Friedhofskapelle Fredelsloh | max. 10 einzelne Besucher |
| Friedhofskapelle Großenrode | max. 10 einzelne Besucher |
| Friedhofskapelle Nienhagen | max. 1 einzelner Besucher |

(2) Die maximale Besucherzahl bezieht sich auf Einzelpersonen, die zueinander Abstand halten. Gemeinsame Hausstände können beieinander sitzen. Dadurch kann die Besucherzahl aller Kirchen und Kapellen geringfügig erhöht werden. Der diensthabende Kirchenvorsteher / Küster trifft die Entscheidung, wann die zulässige Gästezahl überschritten ist.

(3) Der diensthabende Kirchenvorsteher begrüßt die Besucher am Eingang. Er achtet darauf, dass sich alle Besucher in die ausliegende Gästeliste eintragen. Stifte und Desinfektionsmittel stehen bereit. Ferner achtet der diensthabende Kirchenvorsteher darauf, dass auch im Eingangsbereich die Regelungen zum Mindestabstand eingehalten werden. Ist kein Kirchenvorsteher anwesend, bittet der Küster ein Gemeindeglied, diese Aufgabe zu übernehmen.

(4) Der Küster vergibt und verteilt die Plätze in der Kirche an Einzelpersonen und Hausstände im Rahmen der vorgegebenen Mindestabstände.

(5) Wenn möglich, wird ein Einbahnsystem für die Besucherlenkung ausgeschildert. Ist ein separater Ausgang vorgesehen, wird darauf im Rahmen der Veranstaltung eigens hingewiesen.

(6) Bei allen Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde in geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung obligatorisch. Liturgisch Mitwirkende sind vom Tragen der Nase-Mund-Bedeckung befreit, insofern ein ausreichender Abstand zu den Besuchern gewahrt ist. Bei potentiell näherem Kontakt ist auch draußen eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen.

(7) Gemeinsames Singen ist ein wichtiges Element unserer Gottesdienste. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand führt Singen jedoch zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht damit das Infektionsrisiko. Deshalb verzichten wir in geschlossenen Räumen auf Gemeindegesang. Liturgischer Gesang und Sologesang ist bei Einhaltung von ausreichend Abstand möglich. Außerhalb geschlossener Räume ist Gemeindegesang bei ausreichend Abstand zueinander vertretbar.

(8) Gesangbücher dürfen nur dann zum Mitlesen oder Mitsingen verwendet werden, wenn bis zur nächsten Verwendung der gleichen Gesangbücher mindestens 7 Tage vergehen. Nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind potentielle SARS-CoV-2-Erreger nach dieser Zeit nicht mehr infektiös.

(9) Für Kollekten sind am Ausgang Behältnisse aufzustellen, so dass das Einwerfen kontaktlos möglich ist. Sammlungen in den Bänken und Reihen werden nicht durchgeführt.

(10) Der diensthabende Prediger verabschiedet die Gäste am Ausgang und achtet in diesem Zusammenhang darauf, dass die Abstandsregelungen auch im Ausgangsbereich eingehalten werden.

(11) Für die Reinigung des Veranstaltungsraums und die Desinfektion aller Kontaktstellen verabschiedet der Kirchenvorstand einen speziellen Reinigungsplan. Findet die nächste Veranstaltung im gleichen Raum erst nach 7 Tagen oder später statt, kann auf besonderen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verzichtet werden.

§ 3 Hygieneschutz im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Kinder- und Jugendarbeit ist in Gruppengrößen von bis zu 10 Personen (einschließlich aller Mitarbeiter und Gruppenleiter) unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

(2) Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen können unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln mit bis zu 30 Teilnehmern (zuzüglich der Betreuungskräfte) durchgeführt werden.

(3) Von allen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen erstellt der Gruppenleiter eine Teilnehmerliste.

(4) Die Handlungsempfehlungen der Landeskirche für die Konfirmandenarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie stammen vom 21.05.2020 und sind damit veraltet. Wir orientieren uns daher bis auf weiteres an den Regelungen der Schulen vor Ort.

§ 4 Hygieneschutz im Bereich von Gruppen und Kreisen

(1) Treffen von Gruppen und Kreisen sind unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln möglich.

(2) Gruppenleiter melden ihre Treffen beim Küster an, damit der Küster den Reinigungsplan darauf abstimmen kann. Wird ein angemeldetes Treffen abgesagt, ist der Küster zu informieren, damit nicht umsonst gereinigt wird.

(3) Singen mit Gruppen in geschlossenen Räumen bleibt untersagt. Chorproben mit bis zu 4 Personen in geeigneten Räumen sind erlaubt.

§ 5 Hygieneschutz im Bereich der Mitarbeiterschaft

(1) Das Kirchenbüro ist zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch besetzt. Alle Anliegen sollen soweit wie möglich telefonisch oder per Mail besprochen werden. Wo dies nicht möglich ist, ist vorab ein Termin mit der Sekretärin zu vereinbaren, damit sich jeweils nur ein Besucher vor dem Kirchenbüro aufhält. Die Sekretärin notiert die Daten aller Besucher des Kirchenbüros.

(2) Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit nur personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge).

(3) Beim Kontakt mit anderen Mitarbeitern oder Gästen tragen wir aus Rücksicht aufeinander eine Nase-Mund-Bedeckung. Im Eingangsbereich zum Kirchenbüro steht Desinfektionsmittel bereit.

(4) Jeder Mitarbeiter achtet auf die regelmäßige Belüftung seines Arbeitsplatzes.

(5) Die Sekretärin desinfiziert vor und nach Dienstbeginn alle Türklinken und angrenzenden Türblätter im öffentlich zugänglichen Bereich.

(6) Nach Zusammenkünften von Mitarbeitern, die nicht mit dem Reinigungsplan abgestimmt sind, sorgt der zuständige Gruppenleiter für die Reinigung der genutzten Bereiche, insbesondere Tischflächen, Türklinken und angrenzende Türblätter.

(7) Der Kirchenvorstand verabschiedet einen Reinigungsplan für alle kirchlichen Räume. Im WC-Bereich und in der Küche werden Hinweise zur Handhygiene ausgehängt.

(8) Mitarbeiter mit Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot) werden von jedem anderen anwesenden Mitarbeiter dazu aufgefordert, ihren Dienst umgehend einzustellen und das Kirchengebäude zu verlassen. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, gilt der Mitarbeiter als arbeitsunfähig. Die betroffenen Personen sollen sich telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt wenden.

(8) Sollte sich die Infektion eines Mitarbeiters bestätigen, informiert der erkrankte Mitarbeiter unverzüglich den Vorsitzenden des Kirchenvorstands. Dieser nimmt Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeiter und Gäste), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

(9) Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitern eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeiter so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeiter mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) werden deshalb bei Bedarf und bei ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen.

Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper

Der Kirchenvorstand

Beschlossen am 11.07.2020